

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 26. September 2024 2024/537

vom 24. September 2024

1. Michel Degen: Immobilienstrategie Grundsatz «Eigentum vor Miete»

Der Regierungsrat hält in seiner Immobilienstrategie am Grundsatz «Eigentum vor Miete» fest. Gleichwohl werden immer wieder neue Einmietungen bekannt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Für wie viele Verwaltungseinheiten laufen aktuelle wie viele Mietverträge?

Aktuell bestehen direktionsübergreifend total 63 Mietverträge über Einmietungen des Kantons bei Externen. Dies beinhaltet nur Hauptnutzungen, d.h. Parkplätze und Nebenräume, wie Lager, etc. sind nicht eingerechnet.

Direktion	Anzahl Mietverträge	Kommentar	
BKSD	36	vor allem mit Gemeinden bzgl. Schulnutzung & auch Berufsfachschule Gesundheit BL, Münchenstein sowie Amt für Migration und Bürgerrecht, Pratteln	
FKD	3		
GERICHTE	1		
SID	16	Staatsanwaltschaft - Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, Pratteln & Polizei Schoren weg 12, Arlesheim	
VGD	7		
TOTAL	63		

1.2. Frage 2: Wie viele leerstehende Räumlichkeiten (Anzahl und Fläche) stehen aktuell im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft

Aktuell sind uns keine leerstehenden Räumlichkeiten bekannt.



1.3. Frage 3: Es sind offenbar weitere Einmietungen angedacht, stimmt das und weshalb?

Aktuell befindet sich nur eine einzige Einmietung des Kanton BL im Neubau der Schild AG am Eichenweg 2, Liestal in Umsetzung. Weitere Einmietungen sind nicht geplant.

Im Neubau der Schild AG am Eichenweg 2 in Liestal werden voraussichtlich auf einer Fläche von rund 2'228 m² ab Ende 2025 für 134 Mitarbeitende 91 zusätzliche Büroarbeitsplätze für zukünftige Mitarbeitende des Projektes BL digital+, des Kantonalen Sozialamtes sowie des Betreibungs- und Konkursamts entstehen.

Die Treiber für die zusätzlichen Büroarbeitsplätze in einer Einmietung anstatt in eigenen Gebäuden sind im Einzelnen folgende:

(1) Zeitliche Dringlichkeit der Direktionen

(2) BL Digital +

Im Zeitraum von 2023-2027 sollen rund 116 neue FTE verteilt auf alle Direktionen, Gerichte und die Landeskanzlei rekrutiert und angestellt werden (LRB Nr. 1898 vom 14.12.2022).

(3) Assessmentcenter

Mit der Annahme der Teilrevision des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wurde die Einrichtung eines neuen Assessmentcenters genehmigt. Das Umsetzungskonzept respektive die Freigabe der Realisierung wurde mit dem RRB Nr. 2022-1875 vom 13.12.2022 sowie RRB Nr. 2023-1747 vom 12.12.2023 beschlossen. Des Weiteren sind seit dem 1.1.2024 neue Aufgaben in die kantonalen Strukturen überführt worden. Das Assessmentcenter für den Asyl- und Flüchtlingsbereich (seit 1.1.2024 beim Zentrum Integrationsförderung ZIF) wird neu vom Kanton, Finanz- und Kirchendirektion, betrieben. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Bedarfs mussten neue Räume angemietet werden.

(4) Personalzuwachses beim Betreibungs- und Konkursamt:

Der Personalbestand wird von rund 36 Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Bezugs per voraussichtlich Ende 2025 bis 2027 auf 69 Mitarbeitende anwachsen. Hintergrund ist insbesondere die Änderung des Art. 43 SchKGm, da öffentlich-rechtliche Forderungen seit dem 1.1.2024 auf dem Weg des Konkurses betrieben werden müssen.

Gemäss dem Grundsatz der kantonalen Areal- und Immobilienstrategie über «Eigentum vor Miete» wurden und werden wo immer möglich zusätzlich benötigte Arbeitsplätze an den bestehenden Standorten mittels Verdichtung integriert. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und auch bereits umgesetzten Verdichtungen von Arbeitsplätzen kann der Stellenzuwachs nicht im eigenen Bestand realisiert werden.

2. Urs Roth: Indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative

Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, ist kantonal geregelt. Die Kantone bestimmen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben, wem die Prämien wie stark verbilligt werden. Sie legen also den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten näher fest.

Am 29. September 2023 hat das Eidg. Parlament den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien» (Prämien-Entlastungs-Initiative) der Sozialdemokratischen Partei (SP) beschlossen. Mit diesem Gegenvorschlag werden die Kantone verpflichtet, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten. Die Kantone müssen zudem festsetzen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.

LRV 2024/537 2/5



Nach dem ablehnenden Entscheid zur Initiative durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 kommt dieser indirekte Gegenvorschlag nun zum Zuge. Der Bundesrat wird den vom Parlament beschlossenen Gegenvorschlag in naher Zukunft in Kraft setzen und auf Basis der vom Parlament beschlossenen gesetzlichen Grundlage die Einzelheiten zum indirekten Gegenvorschlag in einer Ausführungsverordnung regeln.

Der Gegenvorschlag wird die Kantone verpflichten, mehr Geld für die Prämienverbilligung einzusetzen, um einkommensschwache Haushalte zu entlasten. Die Kantone müssten ihre Beiträge an die Prämienverbilligung in Zukunft zudem automatisch erhöhen, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) steigen. Dies macht der Bund bereits heute.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie sieht im Bereich der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) in materieller und zeitlicher Hinsicht der konkrete Fahrplan aus, um die Vorgaben des indirekten Gegenvorschlages zur Prämien-Entlastungs-Initiative nach Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetzgebung in unserem Kanton möglichst zeitnah umzusetzen?

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Arbeiten für die Umsetzung des Gegenvorschlages zur Prämien-Entlastungs-Initiative bereits aufgenommen. Sie möchte die deutliche Erhöhung des gesamten Prämienverbilligungsvolumens zum Anlass nehmen, das Modell, nach welchem die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft verteilt wird, grundsätzlich zu überdenken. Insbesondere wird auch eine Ausweitung des Bezügerkreises geprüft. In einem ersten Schritt wird die Finanz- und Kirchendirektionen am 16. Oktober 2024 die Finanzkommission über die Stossrichtung informieren.

Für die detaillierten Arbeiten muss noch die konkretisierende Verordnung des Bundesrates abgewartet werden. Ein entsprechender Vernehmlassungsentwurf wurde seitens Bund bis Ende des Jahres 2024 angekündigt. Der Beschluss durch den Bundesrat dürfte in der Folge per Mitte 2025 zu erwarten sein. Die für die Anpassungen benötigten kantonalen Gesetzesanpassungen sollen in der Folge bis Ende des 3. Quartals 2025 in die Vernehmlassung geschickt werden. Nach der anschliessenden parlamentarischen Beratung und einer allfälligen Volksabstimmung könnte die Gesetzesänderung per 1.1.2028 in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt dürfte die im Gegenvorschlag enthaltene Übergangsfrist ablaufen.

2.2. Frage 2: Der Gegenvorschlag sieht in den Übergangsbestimmungen nach Inkrafttreten eine zweijährige Frist mit einem noch reduzierten Mindestanteil für die IPV vor. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die IPV aufgrund des ausgewiesenen und grossen Nachholbedarfs in unserem Kanton auch in dieser Phase bereits sukzessive und substantiell zugunsten eines grösseren Empfängerkreises auszuweiten ist? (Bei einer abweichenden Einschätzung bitte ich den Regierungsrat, dies entsprechend zu begründen).

Der Kantonsanteil zur Prämienverbilligung wurde seit dem Jahr 2018 bereits von 26 Millionen auf 66 Millionen Franken (Budget 2024) erhöht. Der Regierungsrat sieht im AFP 2025–2028 für das Budgetjahr 2025 eine weitere Erhöhung der Mittel für die Prämienverbilligung um 11 Millionen Franken vor. Für das Jahr 2028, also nach Ablauf der Übergangsfrist, sind schliesslich zusätzliche Mittel im Umfang von 66 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen. Im AFP 2025–2028 sind kumuliert im Vergleich zum Vorjahres-AFP 99 Mio. Franken eingestellt. Damit sind für die Erfüllung der Vorgaben nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen gemäss aktuellen Berechnungen genügend Mittel eingestellt. Für eine zusätzliche Erhöhung der budgetierten Mittel während der Übergangsfrist sieht der Regierungsrat aufgrund der aktuellen Finanzlage keinen weiteren Spielraum.

LRV 2024/537 3/5



2.3. Frage 3: Sind im AFP 2025–2028 die Mittel für die entsprechenden Ausbauschritte ab 2026 in ausreichendem Masse berücksichtigt? (Je nach Szenario hat der Bundesrat die Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft auf 56.4 – über 80 Mio. Franken veranschlagt).

Siehe Antwort zu Frage 2.

3. Andi Trüssel: Wahlrechtsreform

Die Wahlrechtsreform ist wieder ein selbstgemachtes Landrats Problem. Ein nicht vollkommenes Wahlsystem, wird durch ein Neues, ebenfalls mit etwas kleineren Sitzsprüngen behaftetes System, ersetzt. Sitzsprünge können zwar reduziert werden, sind aber der Wahrung der Proportionalität geschuldet. Gerundet wird halt immer auf ganze Köpfe. Vergleich Heute (rot) und (blau) neue Berechnung mit dem Doppeltproporz. Die Verschiebungen sind marginal und lassen die Frage aufkommen, was soll dieser Aufwand? (Tabelle siehe Beilage 1).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

3.1. Frage 1: Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine Wahlreform das dringendste Problem im Baselbiet darstellt?

Der Landrat erteilte im Oktober 2019 mit 75:2 Stimmen im Rahmen der Debatte zum Verfahrenspostulat 2019/216 seiner Geschäftsleitung den Auftrag, «unter Beizug externer Fachleute zu prüfen, welche Alternativen es zum heutigen Wahlsystem geben könnte, die eine bessere proportionale Abbildung der Parteistärken im Landrat ermöglichen, ohne dabei den lokalen/regionalen Bezug der Parlamentsmitglieder aufzugeben». Die Geschäftsleitung des Landrats bzw. deren Arbeitsgruppe «Wahlrecht» hat das Dossier im Zeitraum von Februar 2020 bis Juni 2022 an insgesamt fünf Sitzungen beraten. Sie wurde dabei durch Prof. Dr. Daniel Bochsler, Privatdozent an der Universität Zürich sowie Professor an der Universität Belgrad und der Central European University in Wien, begleitet.

Im Juli 2022 – sowie nach vorgängiger Konsultation der im Landrat vertretenden Parteien – legte die Geschäftsleitung dem Landrat die Ergebnisse ihrer Abklärungen vor (Vorlage 2019/733). Der Landrat beauftragte infolgedessen am 15. September 2022 mit 45:32 Stimmen den Regierungsrat, eine Vorlage zur Teilrevision des GpR im Sinne der Erläuterungen zu erarbeiten. Darüber hinaus entschied der Landrat, das revidierte Wahlrecht solle bei den Gesamterneuerungswahlen des Landrats im Jahr 2027 erstmals zur Anwendung gelangen und vorgängig zwingend den Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung unterbreitet werden.

Der Regierungsrat hat entsprechend der Vorgabe des Landrats die Landratsvorlage erarbeitet und dem Landrat rechtzeitig für eine Umsetzung für die Wahlen 2027 unterbreitet.

3.2. Mit Beschluss vom 15. September 2022 nahm der Landrat die Vorlage Nr. 2019/733 der Geschäftsleitung zur Kenntnis und beauftragte den Regierungsrat, eine Vorlage zur Teilrevision des GpR zu unterbreiten. Frage 2: Wie hoch sind die bis jetzt aufgelaufenen internen und externen Kosten?

Für die Begleitung der Arbeiten durch Prof. Dr. Bochsler sind folgende Kosten angefallen:

_	Bericht I und Bericht II im Auftrag der GL Landrat (2020–2022):	CHF	75'939.30
_	Simulation der Auswirkungen Wahlreform 2023:	CHF	3'317.20
_	Präsentation der Ergebnisse in der JSK:	CHF	1'997.20
	•	CHF	81'253.70

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe wurden durch den Kommissionssekretär der JSK sowie die Landschreiberin begleitet. Dies beinhaltete die Vor- und Nachbereitung der 5 Sitzungen der Arbeitsgruppe der Geschäftsleitung des Landrats sowie die Erarbeitung des Berichts an den Landrat.

LRV 2024/537 4/5



Die Landratsvorlage wurde unter der Leitung der Landschreiberin durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Landeskanzlei erstellt. Da der Kanton über keine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt, können keine Aussagen über den effektiven Aufwand der internen Mitarbeitenden gemacht werden.

3.3. Frage 3: Mit welchen Ausgaben für die Weiterbearbeitung inkl. Volksabstimmung muss gerechnet werden?

Für die Anpassung der im Kanton eingesetzten Wahlsoftware wird mit rund 7'200–10'800 Franken gerechnet. Da die aktuelle Software auch im Falle der Ablehnung der Wahlrechtsreform aktualisiert und angepasst werden müsste, fallen diese Kosten für eine kantonale Weiterentwicklung unabhängig vom Ergebnis einer allfälligen Volksabstimmung über die Wahlrechtsreform an.

Für eine Volksabstimmung rechnet die Landeskanzlei für den Kanton mit rund CHF 13'500 Franken pro Vorlage. Hinzu kommen die internen Aufwände für die Erarbeitung der Abstimmungsbroschüre sowie des Drehbuchs für das Erklärvideo, welches bei Annahme der Vorlage in angepasster Form den Stimmberechtigten zur Verfügung stehen wird. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die Kosten, die in den Wahlbüros der Gemeinden anfallen.

Liestal, 24. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2024/537 5/5